

DOKUMENTATION

FACHGESPRÄCH NOVELLIERUNG DES SÄCHSISCHEN KULTURRAUMGESETZES

Mischform beider Modelle
1) Bedarf ermitteln
2) % jährliche Anpassung

Kommunen finanziell
in die Lage versetzen,
Eigenbeiträge zu leisten

Option Gesetzesänderung:
z.B. Kommunenbeiträge
nicht automatisch koppeln
(erhöhen)

Kulturpaht-Mittel
Zweckgebunden
in K-Räume integrieren = WIE?

Statt Dynamisierung
= Piv (jährliche)

"Nebenforderungen" (Kulturpaht)
Schwächen das
KR-Gesetz

Keine Notwendig-
keit der Anpassung
des Verhältnisses 1+P

Zukunftsvision
entwickeln, um
~~mit~~ multiple
Herausforderungen
anzugehen
(Fachkräftemangel,
Schwerpunkte, Finalisierung)

FRL KUBI
könnte integriert
werden, weil Sischer Bypass

Bezug auf
Land. Konzept KUBI
wieder herstellen
Forderung nach
gemeinsamer Verantw.
SMWK/SMS/SMK



Claudia Maicher
Kulturpolitische Sprecherin

Fachgespräch 29. Januar 2026

Novellierung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

INHALTSVERZEICHNISS

1.	Einführung, Claudia Maicher	Seite 3
2.	Finanzstrukturen	Seite 5
2.1.	Dynamisierung der Landeszuweisungen	Seite 5
2.2.	Theater- und Orchesterfinanzierung im Rahmen des Kulturraumgesetzes	Seite 13
3.	Erneuerung und Resilienz	Seite 16
3.1.	Künftige Nutzung der Strukturmittel	Seite 16
3.2.	Verhältnis von Projektförderung und institutioneller Förderung	Seite 19
3.3.	Finanzierung Kultureller Bildung	Seite 21
3.4.	Leitplanken für den Kulturentwicklungsprozess	Seite 22

1. Einführung von Claudia Maicher

Seit über 30 Jahren prägt und sichert das Kulturraumgesetz unsere Kulturlandschaft. Das solidarische Prinzip der Finanzierung von Kultur durch Freistaat und Kommunen hat sich bewährt. Gleichwohl wird seit vielen Jahren Reformbedarf diskutiert. Vor allem die finanzielle Ausstattung des Gesetzes ist inzwischen abgekoppelt von den finanziellen Rahmenbedingungen. Das haben Kultursenat, Kulturräume und Landeskulturverbände immer wieder deutlich gemacht. Eine systematische und nachhaltige Lösung für den Umgang mit Kostensteigerungen und auch die außerhalb des Gesetzes eingerichteten zusätzlichen Förderstrukturen sind ebenso gefragt, wie eine zukunftsgerichtete Ausrichtung auf die Fähigkeit, Strukturen, Angebote und Förderung an gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen anzupassen. Nach der Evaluation des Gesetzes im vergangenen Jahr steht für uns als BÜNDNISGRÜNE Landtagsfraktion fest, dass eine Novellierung den Reformstau endlich auflösen muss und sich nicht auf kleine Stellschrauben und technische Umschichtungen beschränken darf.

Der Evaluationsbericht der Staatsregierung hat neben der erwarteten Bestätigung der Funktionsweise des Gesetzes zwar auch wesentliche Herausforderungen benannt und damit die kulturpolitische Debatte der letzten Jahre gewürdigt. Konkrete Abwägungen und Modelle für eine Umsetzung bleiben jedoch weitgehend unter Verschluss. Für Entscheidungen verweist die Staatsregierung auf den politischen Prozess im Landtag. Jedoch fehlen für ebendiesen Prozess nun hinreichende Entscheidungsgrundlagen.

Deshalb haben wir Vertreter:innen der Kulturräume, der Kulturbeiräte, der kommunalen Ebene, der Landeskulturverbände und des Kultursenats, von Kultureinrichtungen und Kulturinitiativen zu einem intensiven Austausch in unserem Fachgespräch am 29. Januar 2026 eingeladen. In zwei Workshops haben wir die Ergebnisse des Evaluationsberichts kritisch diskutiert und den Reformbedarf konkret in Richtung Umsetzung weitergedacht. Wir haben BÜNDNISGRÜNE Lösungsansätze zur Debatte gestellt und diskutiert, welche Wirkungen mit bestimmten Änderungsvorschlägen verbunden wären und welche finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind.

Mit dieser ausführlichen Dokumentation wollen wir den aktuellen Stand der fachlichen Auseinandersetzung, die Argumente aus Sicht der kulturellen Praxis, der Kulturverwaltung und der Kommunen, gemeinsam getragene Lösungsvorschläge ebenso wie kontroverse Positionen transparent machen.

Die Staatsregierung hat angekündigt, in den nächsten Monaten einen Gesetzentwurf zu erarbeiten. Im parlamentarischen Konsultationsverfahren werden schließlich die Positionen der Landtagsfraktionen für eine Mehrheitsfindung zu berücksichtigen sein. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird sich auf Grundlage dieses Fachgespräches und des weiteren Austauschs mit Kulturschaffenden in ganz Sachsen für den Erhalt der Vielfalt der Kultur einsetzen. Unser Ziel ist es, durch eine Stabilisierung der Strukturen in ländlichen wie urbanen Kulturräumen, kommunalen Einrichtungen und freier Kulturszene in der Breite der Kultursparten Spielräume für eine Weiterentwicklung offen zu halten.

Allen Mitwirkenden danke ich herzlich für die konstruktive und kundige Diskussion und ihr starkes Engagement für die Kultur in Sachsen!

Dr. Claudia Maicher (MdL)
Kulturpolitische Sprecherin



2. Finanzstrukturen

Ein erster Workshop widmete sich den zentralen finanziellen Änderungsbedarfen im Kulturraumgesetz. Wichtige Diskussionsstränge waren dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen und die Verknüpfung mit einer Strukturentwicklung. Verschiedene Regelungsoptionen für die Dynamisierung der Landeszuweisungen sowie für die künftige Finanzierung der kommunal getragenen Theater und Orchester innerhalb der gesetzlichen Förderstrukturen wurden anhand konkreter Modelle diskutiert.

2.1 Dynamisierung der Landeszuweisungen

Grundsätzlich sprachen sich alle Teilnehmenden aus **Kultur und Kulturverwaltung für eine Dynamisierung** als Aufstockung der Landeszuweisungen im Sinne eines gesicherten und planbaren Aufwuchses aus. **Begründet wurde dies vor allem mit stetig steigenden Personalkosten**, die beispielsweise in Theatern und Orchestern zwischen 80 und 90 Prozent der Gesamtkosten ausmachen, aber auch in anderen Bereichen der Kultur den Großteil des starken Kostenaufwuchses der letzten 10 Jahre verursachten. Das Gesetz ist momentan nicht darauf angelegt, diese Kostensteigerungen auszugleichen. Auch die mit den Beschlüssen des Landestages zu den Doppelhaushalten organisierten Aufwüchse haben keinen vollständigen Ausgleich ermöglicht.

In der Kulturfinanzierung ist folglich eine **Lastenverschiebung hin zu den Kommunen** entstanden. In den Jahren 2000 bis 2025 sind die Tarifföhne in den großen Einrichtungen um 83 Prozent gestiegen. Die Kulturraummittel des Freistaates sind jedoch geringer angewachsen. Den Kommunen und Kulturräumen blieb die Kompensation überlassen.

Bleibt das Gesetz wie es ist, droht eine Abwärtsspirale. Aufgrund der finanziellen Situation der Kommunen können die steigenden Kosten nicht wie bisher aufgefangen werden. Nullrunden bedeuten für Kulturschaffende dann reale Verluste. Sinkende Mittel für die Kulturproduktion führen zu weniger Output und auch geringeren Eigeneinnahmen. Stellenabbau und Beschäftigungsverluste entziehen Kulturschaffenden, die häufig schon jetzt

unter prekären Bedingungen arbeiten, die Lebensgrundlage und zwingen sie dazu, die Region oder Sachsen zu verlassen.

Deshalb ist es für Kulturschaffende und Kulturverwaltung wichtig, dass im Jahr 2026 eine Entscheidung getroffen wird, was das Gesetz für die bestehenden Strukturen leisten soll. Denn eine seriöse Diskussion über künftige Kulturstrukturen und ein bedarfsgerechtes Kulturangebot braucht eine längere Zeit.

Im Folgenden wurden zwei Diskussionsstränge zum Für und Wider einer Dynamisierung bearbeitet.

1. Berücksichtigung der kommunalen finanziellen Leistungsfähigkeit

Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich mit Verweis auf die **Kopplung von Landeszuweisungen und kommunalen Kulturausgaben** gegen eine regelmäßige, langfristig festgelegte Steigerungsrate aus. Bei angespannten Landkreishaushalten und der fehlenden Möglichkeit, die kommunalen Beiträge zur Kulturumlage zu steigern, würde eine Dynamisierung als Automatismus die Kommunen überfordern. Für den Kulturbereich sehen sie auch keine Notwendigkeit für eine Dynamisierung, da kein Beispiel bekannt sei, wo für Kulturfinanzierung automatische Steigerungen festgelegt worden sind und der Kulturbereich in den Haushalten bereits aufgrund des gesetzlichen Mindestbetrages gegenüber anderen Bereichen privilegiert ist.

Dagegen wurde von anderen Teilnehmenden eingewendet, dass andere gesetzliche Pflichtaufgaben in kommunalen und Landeshaushalten durchaus dynamisiert sind, weil steigende Kosten bei jeder Haushaltsaufstellung berücksichtigt werden müssen. Somit wäre **Kultur auch bei einer Dynamisierung kein privilegierter Bereich**. In der Stadt Leipzig sind die Aufwendungen für Kultur in den Jahren 2019 bis 2024 um 26 Prozent gestiegen, im Vergleich zu 70 Prozent für die Bereiche Gesundheit und Soziales und 45 Prozent für die Bereiche Jugend und Schule. In der Stadt Leipzig findet sich ein Beispiel für eine Dynamisierung im Kulturbereich, da seit 2016 die Förderung der freien Kunst und Kultur regelmäßig mit einem Prozentsatz von 2,5 Prozent pro Haushaltsjahr erhöht wurde.

Als rechtliche Lösung innerhalb des Kulturraumgesetzes für eine regelmäßige Anhebung der Landesmittel ohne Überlastung der Kommunen wurde vorgeschlagen, dass eine bisher noch nie veränderte Stellschraube des Finanzierungsmodells an die finanziellen Gegebenheiten angepasst werden könnte. So wurde eine Änderung der **2:1-Regel** (§ 6 Abs. 4 SächsKRG) bereits im Evaluationsbericht als Begleitregelung für die Integration der Finanzierung der Kulturpakt-Theater in das Gesetz ins Spiel gebracht. Sie legt fest, dass die Zuweisung des Freistaates an ländliche Kulturräume höchstens doppelt so hoch sein darf, wie die Kulturumlage. Dadurch müsste die Kulturumlage, in die alle Kommunen einzahlen, bei jeder weiteren Anhebung des Landesanteils mit angehoben werden. Eine künftig stärkere Unterstützung des Freistaat könnte durch die **Umstellung auf eine 3:1-Regel** ermöglicht werden. Dies wäre angemessen, da die Kommunen die Kostensteigerungen der letzten Jahre deutlich stärker aus eigener Kraft kompensiert haben. Ohnehin machen die Landeszuweisungen derzeit nur ca. ein Achtel der Gesamtausgaben der Kulturräume aus. Die „30-Prozent-Regel“, nach der die Zuweisungen des Freistaates an die Kulturräume im Verhältnis zu den Aufwendungen für alle vom Kulturraum geförderten Einrichtungen und Maßnahmen 30 Prozent nicht überschreiten darf, muss für eine stärkere Beteiligung des Freistaates nicht angepasst werden.

Kontrovers wurde die Frage diskutiert, ob der Umfang der ergänzenden Zuweisungen für Kultur über den **kommunalen Finanzausgleich** (§ 21 SächsFAG „Kulturlastenausgleich“) ebenfalls angepasst werden müsste. Dieser Betrag ist trotz steigender sonstiger Ausgaben für Kultur über viele Jahre unverändert bei circa 30,7 Millionen Euro geblieben. Einerseits wurde prognostiziert, dass eine Erhöhung dieses Betrages dazu führen würde, dass die Kommunen aufgrund der Gesamtfinanzlage an anderer Stelle weniger für Kultur aus ihrer Grundfinanzierung ausgeben würden. Insgesamt wäre dann nicht mehr Geld für Kultur da. Andererseits wurde vorgeschlagen, eine solche Erhöhung nicht isoliert vorzunehmen, sondern im Zuge der Stärkung der gesamten Kommunalfinanzierung durch den Freistaat bzw. einer finanziellen Entlastung der Kommunen.

2. Verknüpfung mit Strukturentwicklung

Das Thema Dynamisierung wurde im Workshop in engem Zusammenhang mit der weiteren Strukturentwicklung diskutiert. So wurde unter anderem befürchtet, dass ein garantierter regelmäßiger Aufwuchs keine Anreize für eine **grundsätzliche politische Strukturdebatte** entfalten würde. Würde der aktuelle Bestand automatisch gesichert werden, wäre demnach keine Diskussion mehr über strukturelle Probleme und die Frage, welche Art von Kultur langfristig erhalten und weiterentwickelt werden soll, notwendig.

Hingegen wurde erklärt, dass eine Dynamisierung in einem politisch realistisch zu erreichendem Maß nicht ausreichen würde, um tatsächliche Kostensteigerungen zu decken. In vielen Kulturräumen fanden zudem längst Strukturdebatten statt und mussten Prioritäten bestimmt werden. **Durch die Unterfinanzierung werden aktuell inhaltliche Arbeit, Innovation und kulturelle Weiterentwicklung verunmöglicht.** Bei weiterer Verschärfung würden statt einer wohlüberlegten Strukturdebatte nur immer mehr Angebote gestrichen.

In Bezug auf die Situation der Theater wurde bedauert, dass in der Strukturdiskussion auf Landesebene bisweilen so argumentiert wird, als wären noch große Spielräume zum Sparen da. Dabei wurden etwa im Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau in den letzten 15 Jahren 30 Stellen abgebaut. Die landesweit inzwischen stark konsolidierten Strukturen seien nun nicht plötzlich schlecht, weil die Kosten weiter steigen. Die Debatte vor Ort in der Region führt meist zu einem realistischeren Blick.

Es wurde festgestellt, dass eine **Diskussion über Umfang und Qualität der kulturellen Versorgung nicht allein als Anpassung an eine finanzielle Begrenzung stattfinden darf, sondern sich auch am gesellschaftlichen Bedarf nach Kultur orientieren muss.** Eine Dynamisierung wurde als notwendig erachtet, damit nicht zuerst die bestehenden Kulturangebote „verhungern“ und dann nur die übrigbleibenden Strukturen weiterfinanziert werden. Das wäre keine nachhaltige Strukturentwicklung.

Stattdessen gilt es den Zweck des Kulturraumgesetzes einschließlich des in der Präambel formulierten Anspruchs zum Ausgangspunkt zu nehmen. Darüber hinaus ist auch die Bedeutung der Kultur für die wirtschaftliche, demografische und demokratische Entwicklung zu berücksichtigen.

Eine entsprechende kulturpolitische Zielrichtung sei in dem von der Staatsregierung geplanten Strategieprozess „Kulturland Sachsen 2030“ anzulegen. (Kriterien und Schwerpunkte für den Prozess wurden im zweiten Workshop vertieft.) Dabei wurde betont, dass der Freistaat den konkreten Bedarf für Kultur nicht festlegen, dafür jedoch einen Rahmen setzen soll. Mit Blick auf die Heterogenität der Kulturräume, die Unterschiede zwischen Land und Großstadt aber auch innerhalb der ländlichen Kultur, sollen Strukturentscheidungen weiterhin auf kommunaler Ebene getroffen werden.

Modelle einer Dynamisierung

Zwei Modelle für eine Dynamisierung, die an parlamentarische Beratungen zum Kulturraumgesetz in den zurückliegenden Jahren anschließen, waren Ausgangspunkt für die Diskussion über die konkrete Umsetzung. Zum einen ein fester prozentualer Aufstockungsmechanismus, zum anderen eine bedarfsorientierte, datenbasierte Anpassung in Verbindung mit einer Kulturraumstatistik.

Variante 1 – Regelmäßige Aufstockung mit festen Prozentsätzen

Beispiel: Jährliche Aufstockung um 3 %

Diese Höhe würde in etwa der Aufstockung um jeweils 5 Millionen Euro pro Haushaltsjahr im Doppelhaushalt 2025/2026 entsprechen, die mit dem Beschluss des Änderungsantrages der BÜNDNISGRÜNEN Landtagsfraktion im parlamentarischen Haushaltsverfahren erreicht werden konnte. Die langfristig notwendige Steigerungsrate wäre weiter zu verhandeln.

Vereinfachte Berechnung

2026: 108,7 Mio. Euro (Ausgangswert, aktuelle Landeszuweisungen)

2027: 112 Mio. Euro (Aufstockung um 3,3 Mio. Euro)

2028: 115,3 Mio. Euro (weitere Aufstockung um 3,31 Mio. Euro)

2029: 118,76 Mio. Euro (weitere Aufstockung um 3,46 Mio. Euro)

2030: 122,32 Mio. Euro (weitere Aufstockung um 3,56 Mio. Euro)

Variante 2 – Aufstockung nach datenbasierter Bedarfserfassung

Eine kontinuierliche Datenanalyse zu Kulturausgaben und Angebotsentwicklung dient der Erfassung von Mehrbedarfen bzw. der Erstellung von Szenarien für eine zielgerichtete Anpassung der Zuweisungen. Anders als bisher stützen sich damit Aufstockungsbeträge in den Doppelhaushalten auf eine Berechnungsgrundlage. Die Erstellung ist Aufgabe der Staatsregierung unter Einbezug wissenschaftlicher Expertise. Zudem begründet eine gesetzliche Vorschrift die Berücksichtigung des Ausgleichs von festgestellten Kostensteigerungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung.

Voraussetzung für diese Variante wäre eine Kulturfinanzierungsstatistik. Eine solche existiert derzeit laut Angabe der Staatsregierung nicht. Sie müsste demzufolge ebenso gesetzlich festgeschrieben werden, kann aber erst nach einem gewissen Erfassungszeitraum Wirkung entfalten. Für die Bedarfserfassung ist zu bestimmen, welche Daten benötigt werden (insb. Entwicklung der Ausgaben für Kultur durch die beteiligten Ebenen, inklusive zu erwartende künftige Kostenentwicklung/Teuerung sowie geplante finanzrelevante Struktur- und Entwicklungsmaßnahmen, Entwicklung der Angebote, ...), wie sie kontinuierlich erhoben, analysiert und dargestellt werden und in welchem Turnus Empfehlungen für die Anpassung der Höhe der Zuweisungen vorgelegt werden sollen.

In der Diskussion wurde erläutert, dass eine regelmäßige Steigerung um 3 Prozent das Minimum wäre, um mit der Kostenentwicklung mithalten zu können. Dies wäre jedoch als Sockelbetrag zu begrüßen, auch wenn vor allem bei den Theater- und Orchesterbeschäftigten die Tarifierhöhungen in den letzten Jahren darüber lagen.

Die datenbasierte Variante erschien vielen Teilnehmenden angemessen, da sie beim tatsächlichen Bedarf ansetzt. Als wichtigster Indikator wurden die Personalaufwendungen hervorgehoben. Selbst wenn Mehrbedarfe in der Höhe, die eigentlich für eine faire Vergütung übergreifend über alle Kultursparten anzusetzen wäre, letzten Endes nicht finanziert werden können, ist eine **Analyse gewinnbringend. Denn so wird erfasst und diskutiert, wie die Mittel an welchen Stellen und in welchem Umfang eine bestmögliche Wirkung entfalten.**

Es wurde erneut festgestellt, dass die **Staatsregierung mit dem Evaluationsbericht keine tragfähigen Daten vorgelegt** hat. Ein transparentes Monitoring fehlt in Sachsen. Dass eine belastbare Kulturraumstatistik für den Freistaat notwendig ist, wurde auch von Prof. Matthias Theodor Vogt in einem Beitrag zum letzten Jubiläum des Kulturraumgesetzes konstatiert (Dieter Bingen et al. (Hrsg.): Kulturpolitik gegen den Strich. Universitätsverlag Chemnitz 2025)

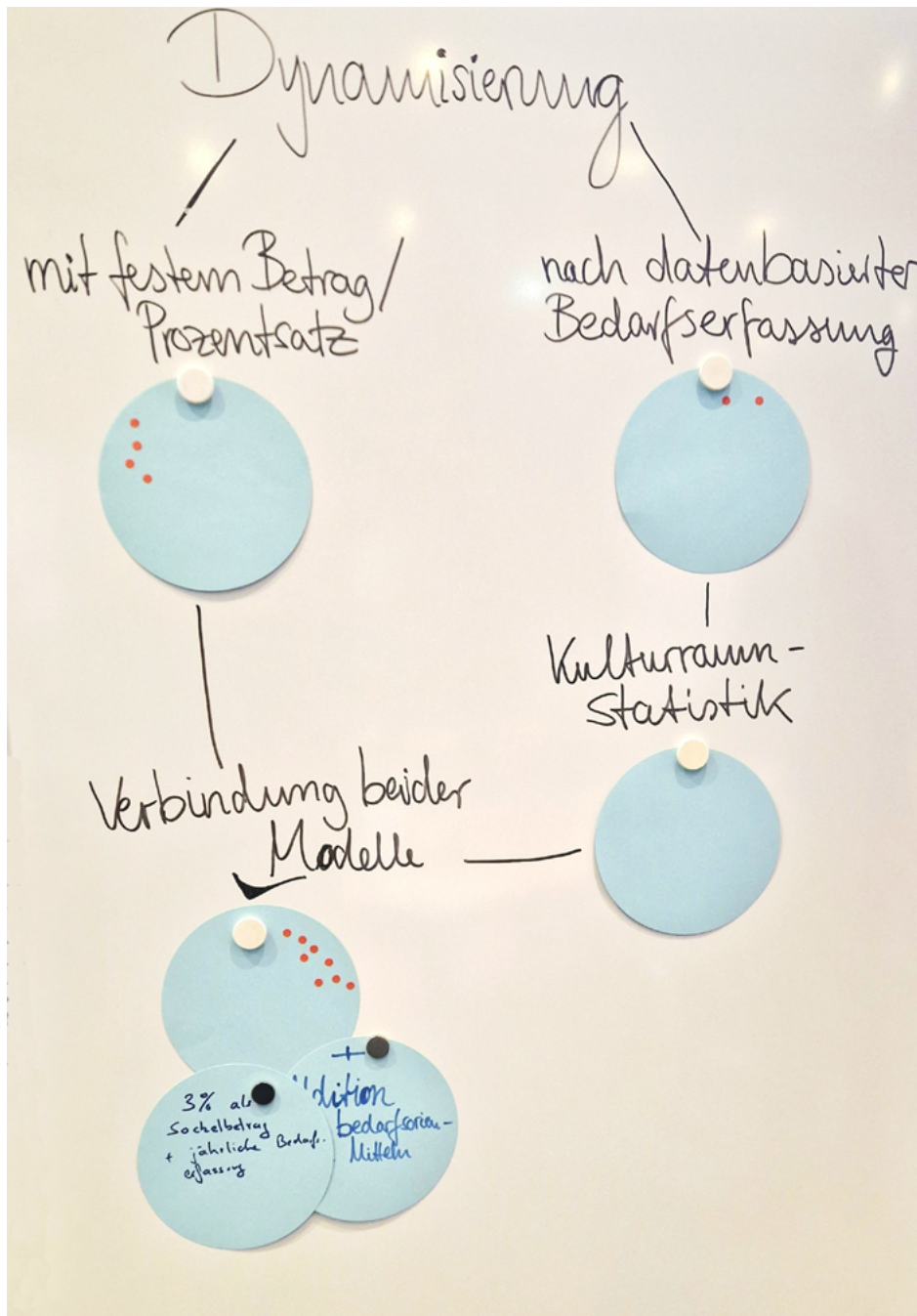
Die Kulturraumstatistik kann sich auf die vorhandene Datenbasis stützen, die ohnehin jährlich im Förderverfahren von allen Kulturräumen an das Staatsministerium übermittelt wird. Darin enthalten sind insbesondere die Förderentscheidungen in den Kulturräumen, Personal- und Sachaufwendungen sowie Verhältnisse zwischen den verschiedenen Zuschüssen und Eigenfinanzierungsquoten. Auf dieser Basis könnten bereits jetzt Kostenentwicklung und Mehrbedarfe berechnet werden. Für die zusätzlichen Nothilfeprogramme des Freistaates für die Theater und Orchester wurden darüber hinaus einrichtungsbezogene Mehrbedarfe erfasst.

Darauf aufbauend und **ausgehend von politischen Zielsetzungen können Szenarien für die Weiterentwicklung erstellt werden**. Dabei sollen auch Strukturentwicklungen berücksichtigt werden, wie etwa neue Kooperationen und Kulturorte.

Es wurde betont, dass Entscheidungen über eine finanzielle Anpassung letztlich auf Landes- und kommunaler Ebene politisch getroffen werden müssen. **Jedoch entsteht erst durch die Transparenz dieser Daten und Szenarien eine Grundlage für Beratungen im politischen Raum**, um die Kulturförderung nachhaltig wirksam zu gestalten. Daher soll die Novellierung genutzt werden, um die entsprechenden Weichen zu stellen.

Da diese Grundlage jedoch nicht kurzfristig aufgestellt werden kann und eine ernsthafte Struktur- und Bedarfsdiskussionen nur als längerer Prozess umsetzbar ist, soll kurzfristig zunächst der Status quo der geförderten Einrichtungen und Strukturen gesichert werden. Der neue Startmindestbetrag soll sich dabei am tatsächlichen Bedarf orientieren, also die Kosten der bestehenden Strukturen und Personalbestände sowie weitere

Kostensteigerungen als prozentuale Erhöhung abbilden. Perspektivisch soll dann die Verknüpfung mit der datenbasierten Bedarfserfassung und Ergebnissen der Strukturentwicklungsdebatte einsetzen. Die Mehrheit der Anwesenden befürwortete folglich eine **Kombination beider Modelle, um kurzfristig Planungssicherheit zu schaffen und langfristig eine bedarfsgerechte Finanzierung zu ermöglichen.**



2.2. Theater- und Orchesterfinanzierung im Rahmen des Kulturraumgesetzes

Grundsätzlich hielten die Teilnehmenden die Integration des gegenwärtig als institutionelle Förderung fortgeführten Kulturpakts in den Kulturlastenausgleich des Kulturraumgesetzes für notwendig. Aus heutiger Sicht wird die **Notwendigkeit einer gesonderten Finanzierung der Grundmittel der Theater und Orchester außerhalb des Kulturraumgesetzes als Zeichen gewertet, dass das Gesetz nicht vollständig funktioniert hat.** Die Einrichtungen wurden erst mit dem Kulturpakt ab 2019 bis auf Ausnahmen aus dem Haustarifen herausgehoben.

Die konkrete **Umsetzung der Integration ist sorgfältig zu gestalten.** Ohne eine weitere Dynamisierung wären Flächentarife nur erreichbar, wenn immer mehr Stellen abgebaut würden, wodurch weniger Angebote produziert würden und die Einrichtungen insgesamt an Attraktivität und Leistungsfähigkeit verlieren. Um das zu verhindern, nehmen Einrichtungen und Beschäftigte häufig Abstriche in Kauf. Die Strukturen geraten aber immer mehr an ihre Grenzen.

Die zwei im Evaluationsbericht der Staatsregierung (S. 12/13) dargestellten Varianten für die Integration wurden im Folgenden näher diskutiert.

Aus Sicht der Theater und Orchester wurde zunächst festgestellt, dass in den beiden Varianten nicht die vollständige aktuelle Landesförderung berechnet wurde. Die über den Haushaltsplan hinaus aufgestockten Nothilfemittel fehlen, obwohl sämtliche Einrichtungen existenziell von diesen abhängen.

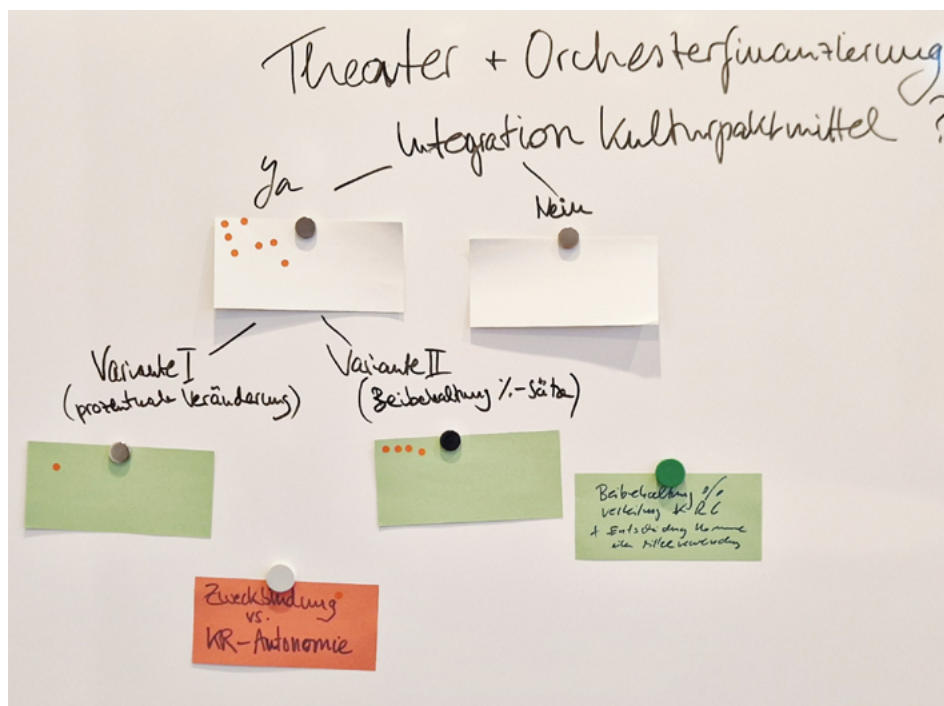
Zudem könnten **bei beiden Varianten tariflich bedingte Kostensteigerungen bei den Einrichtungen nicht mehr beim Freistaat angemeldet** werden. Es würde nach Verteilschlüssel gemäß einmalig zugrunde gelegter, historischer Bedarfsdaten weiter gefördert. Mehrbedarfe müssten innerhalb des jeweiligen Kulturraums ausgeglichen werden.

Für die Theater und Orchester garantiert eine Integration der Mittel ohne Zweckbindung innerhalb des Kulturraumgesetzes nicht, dass die bisher für

die Einrichtung verwendeten Mittel weiterhin an diese fließen. Es wurde aber anerkannt, dass eine Zweckbindung an eine bestimmte Kultursparte der Gesetzessystematik und der kommunalen Selbstbestimmung bei der Mittelverwendung widerspricht. Aus Sicht der Kulturräume wurde hingegen als sicher angenommen, dass das Verantwortungsbewusstsein in den Kommunen und Landkreisen dazu führt, dass die Mittel ohne Abzüge weiter an die Einrichtungen fließen.

Die Runde stellte fest, dass das **Prinzip des Kulturpaktes, eine tarifgerechte Vergütung zu unterstützen, bei einer Integration in das Gesetz nicht von vornherein auf die Theater und Orchester beschränkt bleiben darf, sondern künftig entsprechend der spartenübergreifenden Systematik für alle Kultursparten gelten soll.** Aktuell liegt z.B. die Vergütung in kulturraumgeförderten Museen, Bibliotheken oder soziokulturellen Zentren teilweise weit unterhalb des TVöD.

Mit Blick auf die Bewertung der Unterschiede der zwei Varianten wurde festgestellt, dass Variante 1 politisch einfacher umsetzbar erscheint, weil sie für den Freistaat kostenneutral ist. Die Mittel der institutionellen Förderung der betreffenden Einrichtungen würden künftig den Sitz-Kulturräumen zugeschlagen. Der Verteilungsschlüssel ändert sich entsprechend



der resultierenden Gesamtbeträge der einzelnen Kulturräume, so dass die urbanen Kulturräume Leipzig und Dresden weniger Anteile als bisher von künftigen Aufstockungen der allgemeinen Zuweisungen des Freistaates erhalten würden. Daraufhin wurde für den Kulturraum Stadt Leipzig konstatiert, dass auch dieser in Zukunft auf keinen Euro Landesmittel verzichten kann, nicht zuletzt aufgrund seiner demografischen Entwicklung im Unterschied zu anderen Regionen. Die langfristigen Minderzuweisungen an die beiden urbanen Kulturräume wären letztlich nur darauf zurückzuführen, dass diese für ihre Theater und Orchester in der Vergangenheit bereits vor dem Kulturpakt von sich aus Flächentarife finanziert hätten. Die finanziellen Mehrbelastungen fallen dort aber ebenso an, sodass die ungleiche Unterstützung nicht einfach in die Zukunft fortgeschrieben werden sollte.

Bei Umsetzung von Variante 2 bliebe der Verteilungsschlüssel wie in der aktuellen Sächsischen Kulturraumverordnung erhalten. Unter der Maßgabe, dass kein Kulturraum weniger Mittel als zuvor erhält, zöge diese Lösung eine deutliche Gesamterhöhung der Landeszuweisungen nach sich und würde diese unterschiedlich auf die Kulturräume verteilen.

Offen blieb die Frage, welche alternativen Varianten die benannten Folgen mit Blick auf die langfristigen Wirkungen besser ausgleichen könnten.

Grundlagen:

- Evaluationsbericht der Staatsregierung:
www.kulturland.sachsen.de/saechsisches-kulturraumgesetz-6038.html
- Zweiter Bericht des Sächsischen Kultursenats zum Vollzug des SächsKRG:
www.saechsischer-kultursenat.de/fileadmin/KSN/PDF_Dokumente/Zweiter_Bericht_des_Saechsischen_Kultursenats_zum_Vollzug_des_Kulturraumgesetzes.pdf

3. Erneuerung und Resilienz

In zweiten Workshop wurden weitere Anpassungsnotwendigkeiten für eine zeitgemäße Ausrichtung von Förderinstrumenten, Schwerpunkten und Maßgaben der Kulturförderung in den Kulturräumen diskutiert. Dabei wurden Aspekte aus dem Evaluationsbericht aufgegriffen und weiter vertieft (Funktion der Strukturmittel, Bedeutung der Projektförderung und Sicherung der Kulturellen Bildung) und schließlich wichtige Impulse für eine gelingende Umsetzung des landesweiten Entwicklungsprozesses erörtert.

3.1. Künftige Nutzung der Strukturmittel

Im Evaluationsbericht der Staatsregierung wurde festgehalten, dass die gesonderte Bereitstellung von Mitteln für Strukturmaßnahmen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b SächsKRG weiterhin notwendig ist. Jedoch zeigte sich, dass **die verfügbaren Mittel in den letzten Jahren nicht vollumfänglich zum Einsatz kamen** und weniger Anträge von Einrichtungen und Kulturräumen gestellt wurden.

Die Teilnehmenden sahen einen Grund dafür im derzeit angewendeten Förderverfahren. Bisher sollen bereits in den Anträgen für die Erstellung von Strukturkonzepten konkrete Ergebnisse festgelegt werden. Gerade bei mehrjährigen Prozessen und der Prüfung von verschiedenen Pfaden können diese jedoch nicht vorgesehen werden. Die geförderten Konzepte können oft nicht in der angegebenen Form umgesetzt werden, was bei der Zuwendungsnachweisprüfung problematisch wird. Aufgrund dieser Unwägbarkeiten werden weniger Anträge gestellt.

Eine erste Empfehlung lautete daher, **das Verfahren auf eine stufenweise Konzeptumsetzung umzustellen** um grundsätzlich anzuerkennen, dass die konkreten Ziele einer Strukturentwicklung zunächst immer offen sind. Es wurde die Erwartung geäußert, dass in dem kommenden Jahren wieder mehr Mittel benötigt werden, wenn aufgrund finanzieller Begrenzungen Strukturen verkleinert werden müssen. Dabei stellen jedoch die Eigenanteile von Trägern, Sitzgemeinden und Kulturräumen noch eine weitere Hürde dafür dar, dass Strukturveränderungen auf diese Weise unterstützt werden.

Neben dieser Nachjustierung wurde jedoch auch eine **grundsätzliche Neuausrichtung des Förderinstruments** vorgeschlagen, um dessen Potenzial für die Unterstützung bei aktuellen strukturellen Herausforderungen zu nutzen. **Aufgrund der faktischen Begrenzung der Förderung auf Strukturverschlan- kung und Personalabbau in großen Einrichtungen, werden die eigentlichen Bedarfe für die Weiterentwicklung von Kulturbetrieben nicht berücksichtigt.** Anträge, die etwa in den Bereichen Digitalisierung und Nachhaltigkeit beim SMKT gestellt wurden, seien bisher abgelehnt worden.

Als ein Beispiel wurde der CO₂-Klimarechner der Städte Leipzig und Dresden benannt, mit dem nicht nur ein digitales Tool an sich erstellt wurde, sondern über einen umfassenden Prozess inklusive Schulungen und Einführung eines praktikablen Berichtswesens eine nachhaltige Strukturanpassung in verschiedenen Kultureinrichtungen in Gang gesetzt wird. Ein weiteres Beispiel bezog sich auf die ebenfalls übergreifend notwendige Modernisierung von Ticketsystemen, die einen grundlegenden Umstellungsprozess und strategische Entscheidungen über Anbieterwahl und Tools für das Online-Marketing erfordert. In beiden Fällen können die Entwicklungsschritte nicht einfach aus dem Bestand an Personal und Kompetenzen in den Kultureinrichtungen heraus geleistet werden, sodass die Unterstützung durch zusätzliche Fördermittel angemessen ist.

Im Folgenden wurde diskutiert, wie die Zwecksetzung der Sondermittel so angepasst werden kann, dass Träger und Kulturräume bei wichtigen Schritten der Strukturmodernisierung unterstützt werden. Statt Strukturverkleinerung und Personalabbau stehen dabei z.B. Organisationsentwicklung, Ausbau von Kompetenzen und das Aufstellen von Konzepten für den Umgang mit Transformationsaufgaben im Mittelpunkt. Ziel ist die Verbesserung der Aufgabenerfüllung bzw. Leistungserbringung der Strukturen mit Blick auf neue technologische, rechtliche, kulturelle und gesellschaftliche Anforderungen, auch übergreifend über verschiedene Einrichtungen und Sparten.

Für die **Anpassung der gesetzlichen Regelung** wurde vorgeschlagen, auf das detaillierte Vorgeben konkreter Entwicklungsthemen zu verzichten. Die **Definition von Strukturmaßnahmen soll jedoch geöffnet werden, um die**

Stärkung und Wandlungsfähigkeit von Strukturen, die Anpassung von Prozessen und die Verbesserung von Wirkung und Leistungsfähigkeit als Zielsetzung zu ermöglichen. Über eher abstrakte gesetzliche Regelungen hinaus müsste das SMKT die entsprechende Verwaltungsvorschrift überarbeiten.

Kontrovers wurden **Optionen zur Vereinfachung des Förderverfahrens** diskutiert. Der Evaluationsbericht bringt ins Spiel, dass die Mittel statt des bisherigen Antragsverfahrens beim Staatsministerium direkt an die Kulturräume ausgereicht werden könnten. Dabei wurde von den Teilnehmenden zunächst der Vorteil gesehen, dass in der Region entschieden wird, welche strukturellen Entwicklungen unterstützt werden. Allerdings soll weiterhin ein zweckgebundenes Budget im Gesetz gefasst werden, damit die tatsächliche Verwendung für Strukturentwicklung auf Landesebene kontrolliert wird. Wird der Zweck nicht erfüllt, fließen die Mittel an den Freistaat zurück.

Eine Variante der Vereinfachung wäre dann die Verteilung nach prozentualem Schlüssel wie derzeit bei den investiven Verstärkungsmitteln. Dagegen wurde jedoch eingewendet, dass die Mittel wie im bisherigen Antragsverfahren beim SMKT besser wirken, weil einzelne Empfänger größere Beträge für ihre einmaligen Strukturprojekte erhalten, als es bei einer prozentualen Verteilung möglich wäre. Denn Strukturprojekte erfordern deutlich mehr Aufwendungen, als nach Verteilschlüssel in manchen Kulturräumen pro Jahr ankommt. Würde allerdings der Gesamtumfang der Strukturmittel erhöht werden, könnten auch über die prozentuale Verteilung praktisch handhabbare Mindestansätze für die einzelnen Kulturräume erreicht werden.

3.2. Verhältnis von Projektförderung und institutioneller Förderung

Hinter der Auseinandersetzung mit der Gewichtung von Projektförderung und institutioneller Förderung in den Kulturräumen steht vor allem die Frage, ob durch eine gesetzliche Festlegung eines Mindestanteils für die Projektförderung eine Stärkung der Innovationsfähigkeit kultureller Praxis und bessere Förderchancen für neue Antragstellende erreichbar wären.

Der Evaluationsbericht der Staatsregierung spricht sich für eine Fortsetzung der bisherigen Regelung und gegen eine prozentuale Festschreibung aus, um den Kulturräumen weiterhin eine flexible Ausgestaltung zu ermöglichen. Überlegungen zur Erneuerungsfähigkeit werden jedoch nicht ausgeführt. In der Diskussion wurde diese Frage deshalb noch einmal vertieft.

Es ließen sich aus den vorhandenen Daten bisher zunächst keine Tendenzen zur Absenkung des Anteils der Projektförderung und dadurch entstehende höhere Zugangsbarrieren für neue Antragstellende und innovative Ideen feststellen. Die statistischen Angaben im Evaluationsbericht wurden allerdings als wenig hilfreich bewertet. So stimmt die Kategorie der institutionellen Förderung nicht mit den Realitäten der Kulturfinanzierung der Kulturräume überein, da auch städtische Einrichtungen/kulturelle Eigenbetriebe mit eingerechnet wurden. Für eine zielführende statische Betrachtung kommt es zudem auf differenziertere Unterscheidungen an, etwa zum Verhältnis von kommunal getragenen und privatrechtlich organisierten Einrichtungen (freie Szene), größeren und kleinen Einrichtungen oder langjährig bestehenden und neu aufgenommenen Förderungen. Zumindest lässt sich anhand der vorliegenden Daten sehen, dass der Anteil der Projektförderung an der Gesamtförderung in den Kulturräumen durchaus unterschiedlich ausgeprägt ist.

Ein genauer Blick in die Förderpraxis zeigt, dass dies historisch gewachsen und durch unterschiedliche Strategien bedingt ist. Es finden sich jedoch ähnliche Vorgehensweisen bei der Funktion der Projektförderung. **Demnach gibt es keinen kategorischen Unterschied zwischen institutioneller und projektbezogener Förderung in Bezug auf wiederholte bzw. regelmäßige Förderung.** Während auch

mit der institutionellen Förderung keine Garantie auf eine Verlängerung einhergeht, werden Projekte durchaus wiederholt gefördert oder dienen als Ersatz für eine institutionelle Förderung, wenn es sich um längerfristige oder dauerhaft angelegte Angebote handelt. Ein Faktor ist dabei bisweilen die fehlende Verfügbarkeit eines Sitzgemeindeanteils, der für Projekte nicht zwingend vorausgesetzt wird. Der Anteil der Projektförderung hängt also weniger stark mit der Frage der Verstetigung und Durchlässigkeit für neue Antragstellende zusammen, als allgemein angenommen wird.

Aus ländlichen Kulturräumen wurde zudem berichtet, dass zum einen nur wenige Anträge für innovative Projekte und von neuen Projektträgern eingereicht werden, zum anderen die knappen Mittel kaum mehr für die Sicherung der bekannten und bewährten Projekte reichen.

Aus den urbanen Kulturräumen wurde darauf hingewiesen, dass die Projektförderung auch dazu beiträgt, das Programm in den freien Einrichtungen aufrecht zu erhalten. Zudem ist hier die Frage der ausreichenden Höhe der Förderbeträge mit Blick auf die Kofinanzierung von überregionalen und Bundesmitteln relevant. Dies sollte bei der Ausgestaltung der Projektförderung beachtet werden, damit diese Mittel in die Kulturräume geholt werden können.

Im Ergebnis der Diskussion wurde **kein gesetzlicher Änderungsbedarf gesehen**, da stärkere Vorgaben nicht zielführend sind. Mit einer Festschreibung eines (höheren) Anteils der Projektförderung wurde einerseits die Befürchtung verbunden, dass damit vermehrt Projekte gefördert werden, die weniger regionale als lokale Bedeutung aufweisen. Andererseits wurde geschildert, dass die Flexibilität bei der regionalen Projektförderung genau das ermöglichen soll, damit in bestimmten Teilen des Kulturraums überhaupt Kulturangebote stattfinden, auch wenn sie nicht so weit in die Fläche ausstrahlen. Die Offenheit wird hier von beiden Seiten als Stärke bewertet, weil die Strategien der Kulturräume sich unterscheiden.

Schließlich würde eine gesetzliche Quotierung kaum die Erneuerung und Wandlungsfähigkeit stärken. Chancen für neue Projekte und Initiativen sind momentan vor allem durch die Unterfinanzierung der Kulturräume eingeschränkt. Das Ziel ist es, ebenso Neuaufnahmen in die Förderung zu ermöglichen, wie die

längerfristig orientierte Förderung bewährter Projekte und Einrichtungen. Für diese müsse jedoch die Diskussion der regionalen Bedeutsamkeit noch greifbarer gemacht werden.

3.3. Finanzierung Kultureller Bildung

Bereits jetzt ist die Aufgabe der Förderung Kultureller Bildung im Kulturraumgesetz erfasst, jedoch nicht näher festgelegt. Der Evaluationsbericht stellt dazu fest, dass die Landesförderung der Netzwerkstellen Kulturelle Bildung einschließlich der regional bedeutsamen Projekte als regionale Daueraufgabe aus der Landesförderrichtlinie „Kulturelle Bildung“ herausgelöst und in die Kulturräume übergeleitet werden kann. Der Bericht benennt dazu die Option, den Zweck gesondert auszuweisen, ohne zur Ausgestaltung konkret zu werden.

Auch unter den Teilnehmenden des Workshops war die **Integration in das Kulturraumgesetz im Zuge der Novellierung konsensfähig. Damit ist der Anspruch verbunden, dass die Förderung von Maßnahmen und Strukturen, konkret der Netzwerkstellen mit ihren Koordinations- und Beratungsleistungen in allen Kulturräumen langfristig verstetigt wird.**

Dies wurde schon deshalb als dringlicher Schritt gesehen, weil das aktuelle jährliche Förderverfahren über das SMKT dazu führt, dass die kommunalen Personalverwaltungen erst sehr spät im Haushaltsjahr Personalstellen verlängern können und diese stets kurzfristig befristen müssen. Die Personalsituation wurde als sehr schwierig bezeichnet. Das Personal kann nur noch über Hilfskonstrukte oder gar nicht mehr gehalten werden.

Für die Novellierung wurde eine **zweckgebundene Zuweisung innerhalb des Kulturraumgesetzes** vorgeschlagen, in Verbindung mit einer eher abstrakten Definition der Aufgaben und einer Regelung, dass das Ministerium diese im Sinne von Netzwerkstellen und regionaler Förderung in einer Verwaltungsvorschrift näher definiert. Weiterhin wurde der Verteilungsmechanismus der Mittel für kulturelle Bildung diskutiert. Einem Plädoyer für pauschale Zuweisungen pro Kulturraum, zumindest für die Unterhaltung von Netzwerkstellen, stand das Befürworten einer Übernahme des allgemeinen Verteilungsschlüssels der Kulturraumverordnung gegenüber.

3.4. Leitplanken für den Kulturentwicklungsprozess

Nachdem im ersten Workshop festgestellt wurde, dass eine Dynamisierung der Landeszuweisungen eine Strukturdebatte nicht erübrigen würde und die Strukturentwicklung sich nicht allein an der Bewältigung knapper finanzieller Ressourcen orientieren darf, sondern auch am gesellschaftlichen Bedarf für Kultur, wurden abschließend weitere Impulse für eine gelingende Umsetzung eines landesweiten Entwicklungsprozesses diskutiert.

Das SMKT hat angekündigt, im Zuge des Strategieprozesses „Zukunft Kulturland Sachsen 2030“ sowohl einen Gesetzentwurf für die Novellierung des Kulturraumgesetzes im Jahr 2026 als auch weitere Leitlinien für die Entwicklung der Kulturförderung im Freistaat vorzulegen und zur Diskussion zu stellen.

Mit Blick auf das Kulturraumgesetz wurde von den Teilnehmenden kritisch geäußert, dass der Gesetzentwurf offenbar ohne Einbezug der Ergebnisse einer grundlegenden Strukturdebatte die Novellierung abschließen soll und innerhalb des geplanten Zeithorizonts kaum ergebnisoffen zur Diskussion gestellt werden kann.

Zum weiteren Entwicklungsprozess wurde die Befürchtung formuliert, dass die Staatsregierung wie schon beim „Kulturdialog“ bis 2024 keine konkreten Umsetzungsschritte ableiten wird. Die Teilnehmenden begrüßten grundsätzlich, dass ein solcher Prozess eingeleitet wurde, dabei prinzipiell Ergebnisoffenheit signalisiert wird, sich der einberufene Beirat fachlichen Input einholt und sich mit externer Hilfe auf eine Datengrundlage stützt. Es genüge jedoch nicht, wenn ein Papier entsteht, das eine reine Kürzungsdebatte wiedergibt und allenfalls einige konkrete Änderungen bei der Mittelverteilung enthält. Damit würden trotz breiter und intensiver Beteiligung Probleme nur aufgeschoben.

Die eigentliche Herausforderung wurde darin gesehen, wie wir unsere Kultur in den kommenden Jahrzehnten gestalten. **Grundsätzlich fehlt vielen Teilnehmenden in dem Prozess ein „Zukunftsblick“ auf die Rahmenbedingungen für die nächsten Generationen. Dafür braucht es strategische Entwicklungsziele.** Zwar soll der Freistaat den Kulturräumen die Ausgestaltung der Kulturförderung

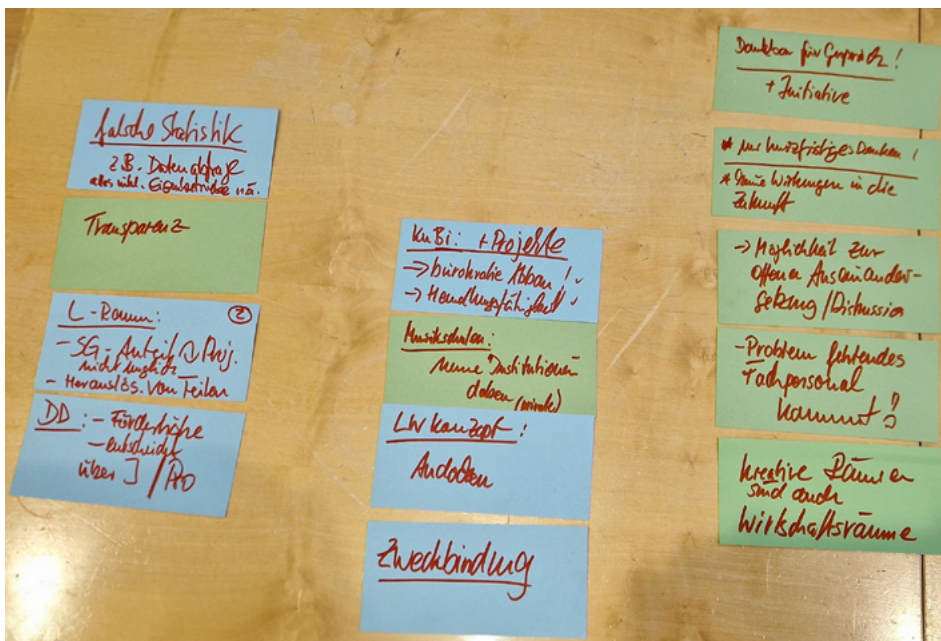
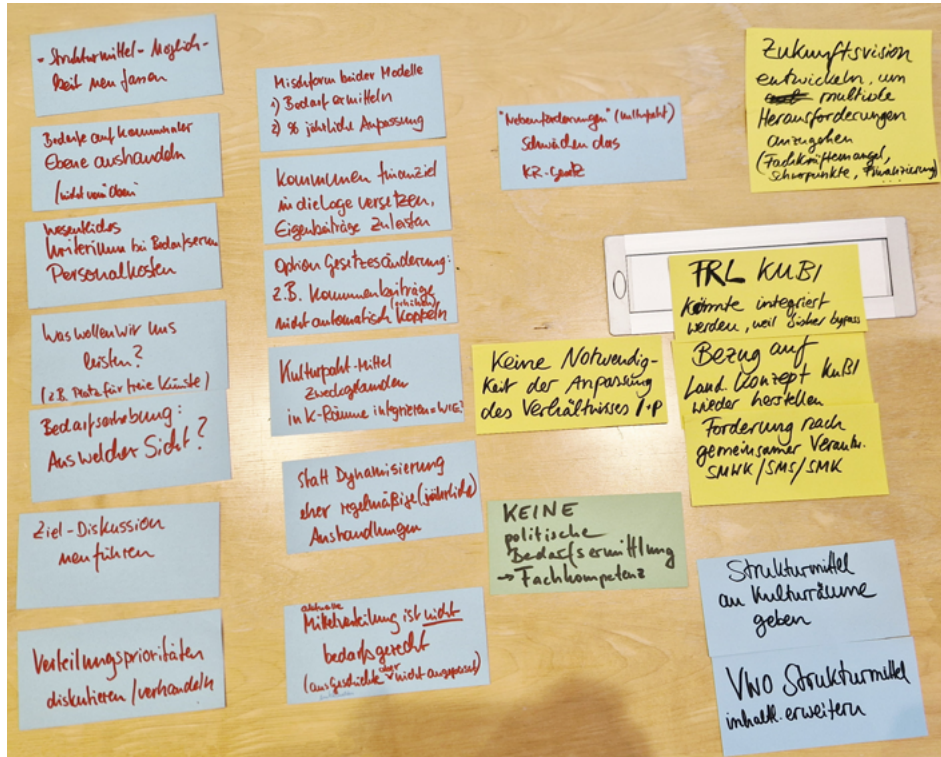
nicht konkret vorschreiben, es werden aber Leitlinien mit greifbaren Visionen gebraucht, auf die sich Freistaat und kommunale Ebene verständigen und an denen sich die Kulturräume bei ihren regionalen Förderstrategien und Schwerpunktsetzungen orientieren können.

Für die Aufstellung strategischer Ziele wurden ergänzend folgende Themen diskutiert:

Das Thema Bevölkerungsentwicklung wurde bereits im Evaluationsbericht benannt. Dabei muss aber weder dem Bevölkerungsrückgang in ländlichen Räumen zwangsläufig eine proportionale Absenkung der Kulturversorgung folgen, noch einer dieser Logik entsprechende stärkere Konzentration der Mittel auf die wachsenden urbanen Zentren vorgenommen werden. Die Betrachtung aktueller Nutzungszahlen ist in dieser Perspektive nicht hinreichend. **Die Rolle von Kultur in regionalen und Stadt-Entwicklungsprozessen muss stärker berücksichtigt werden.** In urbanen Räumen ist dafür die Verknüpfung mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) wichtig. In ländlichen Räumen sind ggf. stabilisierende Effekte zu betrachten, z.B. durch den Erhalt von Räumen, in denen Menschen wieder zusammenkommen, oder die Attraktivität der Region für Menschen, die von außen kommend immer wieder neue Einflüsse einbringen. Das zieht Fragen nach sich, wie sich Kulturangebote eben solchen Aufgaben verstärkt zuwenden können.

Die **Bedeutung von Kultur für die regionale wirtschaftliche Entwicklung** bezieht sich sowohl auf die Attraktivität einer Region für Fachkräfte in verschiedenen Branchen, als auch auf den wirtschaftlichen Eigenwert von Kultur.

Zudem besteht das Problem der **Fachkräfte- und Nachwuchssicherung im Kultursektor** bereits jetzt und wird sich weiter verschärfen. Wenn das Vergütungsniveau nicht nachzieht, treten Kulturschaffende immer stärker aus den Kulturberufen aus, zunächst diejenigen, die nicht so hochspezialisiert sind, dann aber auch zunehmend Kulturschaffende, die sich grundlegend umorientieren. Es werden derzeit Gegenstrategien im Bereich Musikpädagogik für Musikschulen und Musikhochschulen entwickelt, das Problem betrifft aber alle Sparten.



Zum Abschluss des Fachgesprächs dankte Claudia Maicher den Teilnehmenden für den intensiven Austausch und gab einen Ausblick auf die parlamentarische Befassung und das Novellierungsverfahren. Die BÜNDNISGRÜNE Landtagsfraktion wird die vielen Impulse aus den Workshops für die weitere kulturpolitische Diskussion öffentlich zur Verfügung stellen. Auf Basis der Workshopergebnisse werden wir der Staatsregierung und den demokratischen Landtagsfraktionen unsere Vorschläge für nachhaltige Lösungen anbieten. Wir setzen auf konstruktive Verhandlungen und ein erneuertes Kulturraumgesetz, das die kulturelle Vielfalt in Sachsen in den kommenden Jahren weiterträgt.

Wir freuen uns über ergänzende Informationen und Vorschläge zum Thema an die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Kontakt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

www.gruene-fraktion-sachsen.de

Dr. Claudia Maicher, kulturpolitische Sprecherin
E-Mail: claudia.maicher@slt.sachsen.de

Parlamentarische Beratung
Jan Keilhauer
E-Mail: jan.keilhauer@slt.sachsen.de

Diese Publikation dient der Information und darf nicht
als Wahlwerbung eingesetzt werden.

V.i.S.d.P.:
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag,
Eric Heffenträger, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden.

Bildnachweise:
Jaroslaw Kubiak (sämtliche Fotografien)